

**Satzung der Universität Augsburg nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen Forschungstätigkeit (Auftragsforschung) vom 9. Februar 2004 (KWMBI II S. 1060)**

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 09. Juli 2003 (GVBl. S. 427) und § 60 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269) erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Universität Augsburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „entgeltliche Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 1 BayHSchG) bei ihrer Forschungstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des in Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung der Universität Augsburg.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Forschungsvorhaben im Auftrag von Dritten.

§ 2

Mit ihrem in Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Universität Augsburg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Universität Augsburg erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Universität Augsburg zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 10. Dezember 2003 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 27. 01. 2004, Az.: IX/7-24g/01a-9b/2051.

Augsburg, den 09. Februar 2004  
I.V.

gez. Alois Zimmermann  
- Kanzler -

Die Satzung wurde am 09. Februar 2004 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2051 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09. Februar 2004 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 09. Februar 2004.